

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadt Bielefeld
Beirat für Behindertenfragen
Herrn
Wolfgang Baum
33647 Bielefeld

Datum:  Januar 2019
Seite 1 von 3

Aktenzeichen V B 4-S-1244/B
bei Antwort bitte angeben

Herr Weitz
Telefon 0211 855-3469
Telefax 0211 855-

Sehr geehrter Herr Baum,

Ihren Brief vom 07.11.2018 hat Herr Minister Laumann mit großem Interesse gelesen und dankt Ihnen für Ihr zum Ausdruck gebrachtes Vertrauen. Seiner Bitte, Ihnen zu antworten, komme ich gerne wie folgt nach:

Mit Ihrem Brief weisen Sie darauf hin, dass die anfallenden Kosten der Behinderteneinrichtung für die erforderliche Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus weder durch die Krankenkassen noch von den Kostenträgern der Eingliederungshilfe refinanziert werden. Derzeit umfasst die Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus auch die Mitnahme einer Begleitperson des Versicherten, wenn diese aus medizinischen Gründen notwendig ist. Eine medizinische Notwendigkeit ergibt sich etwa, wenn bei Kindern der Behandlungserfolg anderenfalls wegen der Trennung von Bezugspersonen gefährdet wäre oder wenn die Begleitperson in ein therapeutisches Konzept mit eingebunden werden soll.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Darüber hinaus umfasst die Leistungspflicht der GKV bei stationärer Behandlung auch die Mitaufnahme einer Pflegekraft, soweit der Versicherte seine Pflege durch von ihm beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellt (sog. Assistenzpflege im Arbeitgebermodell).

Die durch die Mitaufnahme der Begleitperson bzw. der Pflegekraft entstehenden Kosten gehören mit zu den allgemeinen Krankenhausleistungen und sind in der Regel mit dem Pflegesatz abgegolten.

In diesem Zusammenhang bin ich Ihnen dankbar für Ihren Hinweis auf die Situation derjenigen Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und für die während eines Krankenhausaufenthaltes eine zum Beispiel familiäre Begleitung nicht gewährleistet werden kann, so dass sie eine solche durch eine vertraute Person aus der Einrichtung der Behindertenhilfe benötigen. Eine kostendeckende Finanzierung der notwendigen und umfassenden Assistenz von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus hat die Arbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretung in Bethel.regional bereits auf Bundesebene beim Bundesministerium für Gesundheit thematisiert.

Im Hinblick auf die derzeitige Situation bei der Finanzierung der Kosten dieser Begleitpersonen werde ich den in Ihrem Bereich für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), über Ihr Anliegen unterrichten. Der LWL führt die Aufgaben nach dem SGB XII im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung durch und hat auch die Möglichkeit, Entscheidungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu treffen. Dies gilt auch für das von Ihnen thematisierte Anliegen. Insofern rege ich an, dass Sie sich anlässlich konkreter Bedarfsfälle an den LWL als dem in diesem Fall für die Eingliederungshilfe zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe wenden.

Sofern Sie in diesem Zusammenhang weitere Hilfestellung benötigen,
bin ich gerne bereit, diese anlassbezogen und im Rahmen meiner Mög-
lichkeit zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Steinhauser)